

Datum: _____

Herr/Frau/Firma _____

wohnhafte in _____

Telefon _____, E-Mail _____

Meldung der Aufstellung oder des Austauschs eines Heizkessels bzw. Änderung bei einem bestehenden Heizkessel

Gemäß den Bestimmungen des § 16 Abs 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idGF. wird die Aufstellung oder der Austausch eines Heizkessels bzw. die Änderung des Brennstoffs bei einem bestehenden gemeldet.

Grundstück Nr. _____, EZ _____ Grundbuch Wiener Neustadt
Adresse (inkl. Stiege u. Tür): _____

Bitte zutreffendes ankreuzen (falls erforderlich Fachleute beiziehen):

1. Aufstellung eines Wärmeerzeugers (Erstinstallation)

- Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von **nicht mehr als 50 kW**, der an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen ist ([§ 16 Abs 1 Z 3](#))

2. Austausch / Änderung eines Wärmeerzeugers einer Heizungsanlage

- Austausch eines Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von **nicht mehr als 50 kW**, der an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen ist, wenn der Brennstoff und die Bauart verändert werden ([§ 16 Abs 1 Z 3](#))
- Austausch eines Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von **nicht mehr als 400 kW**, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird ([§ 16 Abs 1 Z 3a](#))
- Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels ([§ 16 Abs 1 Z 3b](#))

Information: Die Aufstellung und der Austausch eines Heizkessels – ausgenommen jener, die nach § 16 Abs 1 Z 3 und 3a meldepflichtig sind – mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung sind gemäß [§ 15 Z 12](#) NÖ Bauordnung 2014 bewilligungspflichtig. Es wird in diesen Fällen ersucht, das hierfür vorgesehene Antragsformular auf der [Website der Stadt Wiener Neustadt](#) zu verwenden.

Beizulegende Unterlagen bei Heizkesseln

- Bei Erstinstallation: Plandarstellung mit eingetragenem Wärmeerzeuger bei mehrgeschoßigen Nutzungseinheiten (z.B. Kopie aus Einreichplan)
- Beschreibung der Anlage (falls die Angaben auf der folgenden Seite nicht ausreichen)
- Prüfbefund des Rauchfangkehrers über die Eignung der Abgasführung

Es wird dringend ersucht, der Baubehörde **die Unterlagen gesammelt zu übermitteln**.
Auf die Strafbestimmungen gemäß [§ 37 NÖ Bauordnung 2014](#) wird hingewiesen.

Informative Erklärung des Installationsunternehmens / des Rauchfangkehrers

Wärmebereitstellung: zentral (Gebäude) dezentral (Nutzungseinheit)
Nennwärmeleistung: _____ kW Fertigstellung: _____ (Monat / Jahr)
Aufstellort: _____ Abgasführung über Dach: ja nein

Wärmebereitstellung erfolgt durch:

- Kessel:
 Standardkessel Niedertemperaturkessel Brennwertkessel
Kesselbetriebsweise: nichtmodulierend modulierend
- Wärmepumpe:
 Außenluft / Wasser Sole / Wasser
 Wasser / Wasser sonstige (z.B. Passivhaus-Kompaktgerät)
Wärmepumpenbetriebsweise: monovalent bivalent
- Thermische Solaranlage mit Beitrag zur Raumheizung:
 Nahwärme (Blockheizung) Fernwärme
 Andere Wärmebereitstellung (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung, Dampferzeuger)
 Raumheizgerät bzw. Herd (Beistellherd, Kachelofen, Holzeinzelofen, usw.)
 Sonstige Wärmebereitstellungssysteme (z. B. Kraft-Wärmekopplung, Dampferzeuger)

Wärmeabgabesystem:

- kleinflächig (Radiator, Heizkörper) Luftheizung (nur Passivhausstandard)
 Flächenheizung (z.B. Fußbodenheizung) Gebläsekonvektor

Art des Brennstoffs:

- Heizöl Extraleicht Flüssiggas Hackschnitzel Strom
 Heizöl Leicht Kohle Holz-Pellets andere
 Erdgas Scheitholz sonstige Biomasse

Warmwasseraufbereitung:

- kombinierte Erzeugung mit Raumwärme
 getrennte Erzeugung von Warmwasser mittels
 separaten Kessels elektrischer Energie
 separater Nah- / Fernwärme separater Wärmepumpe
- thermische Solaranlage kombiniert mit Heizsystem
 thermische Solaranlage kombiniert mit anderen (z.B. E-Heizstab)

Vorschriftsgemäße und fachgerechte Installation des Wärmeerzeugers (Einhaltung der Sicherheitsanforderungen und der Emissionsgrenzwerte) Ja
Nein

Installation selbstregulierender Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur, wenn dies technisch und wirtschaftlich realisierbar ist ([§ 58 Abs 4 und 5 NÖ Bauordnung 2014](#)) Ja
Nein

Eintrag in der Anlagendatenbank innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung ([§ 33a Abs 4 NÖ Bauordnung 2014](#)) Ja
Nein Anlagen-Nr.: _____

Datum, firmenmäßige Fertigung Installateur / RFK

Datum, Unterschrift der meldenden Person